

Z^l
3920





QK. 271, 40

Z e
3920

ACTEN - mäßig - angezeigte

Ursachen /

Warum

M. S. Christoph

Schüßler /

vormahliger Diaconus

zu

Zeulenroda,

Von seinem Amt ist abgesetzt worden.

Gräß / gedruckt durch Carl Friedrich Martini /

1721





S hat Magist. Christoph Schüssler, zeitiger Pfarrer zu Sacka bey Dreyden, vormahliger Diaconus zu Zeulenroda, einem Gräfl. Reußischen Städtlein, an die Gemeinde desselben Orts einen so genannten Hirten-Brieff in Druck heraus gegeben, in welchem er, nebst vielen groben Injurien gegen hiesiges Consistorium, sich nicht gescheuet, wider besser Wissen und Gewissen, vorzugeben, daß er unschuldiger Weise, und um des willen, weil er die Lehre der Wiederbringung aller Dinge refutiret habe, absque cause cognitione abgesetzt worden sey.

Ob man nun wohl keines weges gemeynet ist, sich mit ihm, als einer Privat-Person, die wohl keinen andern ohne gnugsamen Beweis gegen ein wohlbestalltes Collegium bey vernünftigen Leuten finden wird, sich einzulassen, und auff dessen feindselige Anzäffungen zu antworten, vielmehr die Hohe Landes-Obrigkeit wohl befugt wäre, nicht allein dieses, sondern auch noch die vorhergegangenen Schmäh, Schrifftten, intituliret: Die erste Buchstaben der Christlichen reinen Lehre, vom ewigen Gericht, zu gerechter Beschämung und büßfertiger Überzeugung derer, welche eine Lehre und Erlösung der Verdammten erwarten, zum Dienst der Reußischen Kirche ic. Wie auch: Wehmüthige ADDRESSE &c. Welche man von oder durch ihn glaubet heraus kommen zu seyn, als libellos famosos durchs Henckers Hand verbrennen zu lassen, so haben doch des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Heinrich des Andern, ältern Reussen, Grafen und Herrn von Plauen ic. Hochgräfl. Gnaden aus sonderbahren respect vor das Chur-Sächs. Haus, unter dessen Jurisdiction er sich befindet, und andern trifftigen Ursachen, gnädigst vor gut befunden, dieses mahl nicht auff obgemeldete Weise die Lasterungen zu heimen, sondern nur das Publicum zu desabufiren, und zu dem Ende, auf Veranlassen und Begehren einer Person, worauff Sie allen gebührenden regard haben, durch öffentlichen Druck, die Ursache, warum M. Schüssler abgesetzt worden? Wie auch die über seine Conduite eingeholte Urtheil publiciren zu lassen, da denn zu förderst aus der Beylage No. 1. 2. in actis sub S. fol. 24. & 27. zu ersehen, so wohl des M. Schüsslers grundsalsche Imputation, als ob die Anhänger dieser Lehre, pur und allein in Dero Landen überall befördert, die Widersprecher aber als Henckler und fleischl. Leute angesehen und gedructet würden, vid.

(vid. Schüßlers erster Buchstabe von ewigen Gericht, p. 103.) als auch, daß ihm ganz im Gegentheil vollkommene Freyheit gestattet worden, wider solche Lehre zu reden und zu schreiben, und dieselbe nach seinem besten Vermögen zu refutiren, ohne im geringsten davon Rede und Antwort geben zu dürfen. Ferner ergiebt sich auch No. 3. 4. 5. fol. Act. 35. 43. 47. daß Magist. Schüßler allein um deswillen ab officio suspendiret worden sey, weil er auff die ihm vorgelegte, bloß seine unpriesterliche Conduite gegen seinen Collegen und dessen Antecessores, ja gegen das Consistorium selbst eromirte Injurien betreffende Fragen zwar eine mündliche, nicht aber schriftliche Antwort, die er sich doch reserviret hatte, von sich gehen wolten, in welcher contumacia er dann auch aller Warnung ohngeachtet verblieben, bis man ihn, besage No. 6 fol. act. 68. pro confesso & convicto declariret, dabey man ihm doch seine Defension zu führen verstatet, und terminum legalem praestigiret, auch nachgehends, als er um Dilation angesuchet, noch eine Frist, laut No. 7. fol. act. 84. von 4. Wochen, und nach derselben noch eine, von 14. Tagen, laut No. 8. fol. act. 104. indulgiret, da er dann endlich am 25. Decemb. und also post Terminum praedjudicalem mit einer sehr weitläuffigen Schrift, unter der Rubric: Rechtliche Defension und Schutz-Schrift, eingekommen, welche aber, durchgehends, mit so gräulichen Injurien, und Lasterungen gegen die Landes-Herrschaft, Dero Consistorium, und andere ehrliche Leute angefület, daß S. Hochgräf. Gn. bewogen worden, über solche Injurien, und des Diaconi unpriesterliche Conduite, keinesweges aber über seine Lehre, ein unpartheyisches Urthel einholen zu lassen, welches ihm dann die Remotion zuerkant, wie No. 9. fol. act. 282. hiebey gedruckt ist. Damit auch jedermann offenbahr werde, daß dieser unruhige und eigensinnige Kopff jederzeit in Streit und Widerspenstigkeit gegen seine Vorgesetzte so wohl, als gegen seine Collegen gelebet, und schon längst von ganken Facultaten vor in corrigible gehalten worden sey; so hat man, auff special-gnädigsten Befehl, diejenige Rescripta und Judicata, so vor Sr. Hochgräf. Gn. Regierung, unter der Hochgräf. Vormundschafft wegen des Mannes unruhigen Conduite und Halsstarrigkeit respective ergangen, und von Theologischen Facultaten eingehohlet worden, sub No. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. in Actis sub A. fol. 4. & in Act. sub B. fol. 1. 9. 10. 15. 29. seqq. hiebey fügen sollen. Und zwar hauptsächlich, nicht so wohl das Verfahren des Collegii wider M. Schüßlern bey Leuten, die Gott und seinen Willen nicht erkennen, zu entschuldigen, weil man keiner Ent-

schuld

schuldbigung vor Menschen, in Dingen, die nach dem Willen Gottes eingerichtet sind, von nöthen hat, indem selbige dennoch nicht Licht und Finsterniß zu unterscheiden wissen, sondern nur bey guten und frommen, aber da bey etwa praecipitum, und der Sachen Umstände nicht genugamen berückseten Gemüthern, allen Anstoß, so viel als möglich, hierunter zu benehmen; dabey Gott anheimstellende, ob man denn fest erlangen werde, oder nicht? Wie man dann auch hiermit aufrichtig jedermann versichert, daß man niemahls einen Pfarrer angenommen, oder abgesehet habe, weil er die Erkenntniß der Wiederbringung hege, oder nicht, davor haltende, daß es eine Sünde und ein Päpstlicher Sinn sey, einen einigen um der Erkenntniß Willen zu verfolgen, man auch hoffet, Gott werde einen bewahren, dem bösen Exempel derer nachzufolgen, die nach ihrem lehrmacherschen Sinn, diejenigen mehr als zu sehr drücken, verfolgen, und aller Vemter unwürdig achten, die die Wiederbringung aller Dinge mit einer grossen Menge derer heiligsten Väter erster Kirche glauben. Denn ob man sich gleich nicht scheuet, zu bekennen, daß dieselbe Erkenntniß eine ewige unwidersprechliche Wahrheit und den libris symbol. gar nicht zuwider, sondern darinne, in specie in der Auslegung der andern Sitte gegründet sey, wann darinnen ausdrücklich gesagt wird: Ut regnum Diaboli abolitum profus extirpetur - donec profus subversum fuerit, peccatis, morte & orco extinctis. Und in der senschen Version: Daß des Teufels Reich niedergelegt werde - so lang bis es endlich gar zerstöret, die Sünde, Tod und Hölle gar vertilget werde. So wil man doch auch keinen zu Annehmung solcher den Glaubens Grund nicht touchirenden Lehre zwingen, wie es denn auch in notorietate beruhet, daß Illustrimus unterschiedliche Prediger vorlängst gehabt, und noch haben, welche der Lehre der Wiederbringung nicht zugethan seyn, sondern ihren Dissensum modeste bezeugen, welchen Sr. Hochgräf. Gnad. gleich andern, so weit sie im Haupt, Werk der Lehre, der Gottseligkeit, Glauben und Liebe, sich richtig erwiesen, Liebe und Gnade wiederfahren lassen, unter welchen des Schüßlers Successor, iehiger Diaconus zu Zeulenroda, samt andern Christlichen Predigern, sich befindet. Wie denn absondereh und eigentlich bey Lehrern und Predigern darauff zu sehen ist, und dieses Orths gesehen wird: Ob sie lauterlich Christum, und sein Evangelium vom Glauben und Liebe, verkündigen, und in der Lauterkeit Gottes nach demselben wandeln, und es nicht durch einen fleischlichen ungöttlichen Wandel schmähren, absonderlich, da Christus und befehle, sie daran zu prüffen, wenn er spricht: Matth. 7, 26. - 20. An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen etc. Und von sich selbst aus.

Druck

drücklich Joh 5, 36. saget. Dieselben Werke, die ich thue, NB. zeugen von mir, daß mich der Vater gesandt hat. S. auch Joh. 10, 37. 38. Und man also nicht nöthig hat, von der falschen Clerisey, die nicht von Gott gesandt ist, Jer. 23, 21. sich verblenden, und durch den Mantel der vorgegebenen reinen Lehre abhalten zu lassen, in ihre böses tückisches Herz einzusehen, aus welchem nichts als Unreines und Unlauteres herausgehen kan, S. Matth. 12, 34. 35. cap. 15, 19. weil die Lehre vom Glauben und Buße, nicht eine leere Hirnsondern innere Erfahrung, Erkenntnis ist, von welcher ein Unerfahrener gar nicht lautertlich reden, noch vielweniger andere unterweisen kan; sondern sich da Christus gar bedenklich redet, Joh. 10, 1. daraus man siehet, daß solche, die zur unrechten Thüre eingehen, eine falsche Erkenntnis haben, weil sie die rechte Thüre nicht wissen sondern vielmehr v. 10. Diebe und Mörder sind, und also ihre Zuhörer nicht zur rechten Thüre weisen, noch auch wie sie dem Wolff, dem Teufel widerstehen sollen, unterweisen können, weil sie selbst, v. 12. fliehen und die Heerde verlassen, wenn der Wolff kömmt, also, daß sie unumgänglich falsch lehren, weil sie Christum den rechten Hirten nicht kennen. O! wie hat man Ursach Gott zu danken, wenn er einem die Augen öffnet, und durch seinen Geist lehret einzusehen, was eigentlich unreine Lehre sey? Als zum Exempel, wenn der Magist. Schüsler, wie glaubwürdig berichtet worden, pro concione behauptet, man könne wohl einen kleinen Rausch ohne Sünde haben, weil er Gottes, lästerlich meynet zu beweisen, daß bey der Hochzeit zu Cana, und Zusammenkunft Josephs und seiner Brüder man betruncken gewesen sey, da er sich hätte scheuen sollen, solche ärgerliche Dinge und unreine Lehre seiner Zeulen oder Gemeinde vorzutragen, welche auch nicht seiner rächgerigen Stimme kein Gehör giebet, sondern ihn vielmehr vor das erkennet, was er ist, und sich verwundert, daß er so gar in einem Bettel-Brieff, denselben Ort den Pietisten-Winkel nennt, wovon noch seine Hand zeiget. Man könnte sich zwar noch weitläufftiger, als geschehen, gegen ihn mit Zeugen und Wahrheit heraus lassen, weil man es aber nicht werth achtet, sich bey solchen Dingen aufzuhalten, um noch mehr edle Zeit darüber zu verstreuen, ja auch sein armes Gemüth in noch mehrere Bitterkeit zu bringen, so begnügt man sich hiermit, und wünschet ihm, daß der barmherzige Gott sich seiner Seele erbarmen, ihn zur Erkenntnis seiner Sünden und Lästerungen, ja auch zu einer wahren Herzensänderung, bringen möge; schließlichs versichernde, daß man gar nicht gesonnen sey, sich in Wort-Wechsel zu verwickeln, sondern das Gericht Gottes

sezu überlassen, indessen aber immer mehr und mehr in der Gnade, Krafft und Liebe Gottes gegründet und gewurkelt zu werden, allen Fleis anzuwenden; als wozu der Herr seine Gnade ohne Zweifel reichlich ertheilen wird, um sein Christenthum nicht in Worten, sondern Beweisungen des Geistes und der Krafft, zu Beschämung aller Widrigen, thätlich erweisen zu können.

Beylagen.

No. I.

Consistorial-Rescript an den Diaconum zu Zeulens-
roda M. Schülern.

P.P.

Was gestatt gestern auff Herrschafft. Gnädigsten Befehl ihr hieselbst im Consistorio über einige Fragen vernommen worden, ruhet euch in frischen Andencken. Gleichwie Wir euch nun albereit mündlich zu vielen mahlen bedeutet, daß solches keines Weges wegen der in eurem Tractat enthaltenen Lehrsätze, sondern wegen der gegen gnädigste Herrschafft, das hiesige Consistorium und M. KleinNicolai eingeflossenen Injurien, und wegen eurer sonst gegen den Pfarrer M. KleinNicolai, so wohl auch dessen zwey antecessores, Martini und Alberti geführten unpriesterlichen Conduite geschehen: Also haben zu allem Ueberflus solches nochmahls hiermit schriftlich thun wollen, euch alle Freyheit lassende, in diesen und dergleichen Lehr-Puncten zu statuiren und zu schreiben, was ihr mit der Wahrheit übereinkommen, da vor halten möchtet, woferne ihr euch nur darbey aller ungebührlichen Anzüglichkeiten enthaltet. Weil ihr aber begehret, daß die Fragen, die ihr gestern beantwortet, euch in Abschrift communiciret werden möchten; Als werden euch dieselben zu dem Ende hierbey eingeschlossen, damit ihr dasjenige, was ihr zu eurer defension und mehrern Erklärung einzuwenden vermerhnet, binnen 14. Tagen, so euch hiermit pro Termino angesetzt werden, einschicket. Darbey ihr aber gewarret werdet, nichts abzuhängen, was

was ex actis oder durch unvorwerffliche Zeugen kan erwiesen werden, noch auch, was ihr nicht vermittelst Eydes abläugnen könnet. Da ihr auch vorgegeben, daß in eurem nach Dresden geschickten Concept nicht alles, was in dem gedruckten Buch befindlich, enthalten gewesen, und von andern verschiedene passagen hinzugehan worden, so habt ihr das Concept zugleich mit einzuschicken. Sind euch im übrigen ic. Ober: Schloß Graß den 9. Jun. 1719.

Gräfl. Reuß: Pl. C. D.

No. 2.

Dem Diacono zu Zeulenroda, Ehren. M. Schüßlern, wird auff sein heut eingelauffenes Schreiben de dato den 6. Jun. zum Bescheid ertheilet, daß, gleichwie die gegen ihn angestatte Inquisition keinesweges die Lehre, sondern seine jederzeit geführte, und, aller Vermaahn- und Warnung ohngeachtet, bis hiehin continuirte höchst ärgerliche Conduite betrifft, wie ihm bereits bey dem mündlichen Verhör, so wohl in dem Rescript von 9. Jun. a. c. satssam bedeutet ist; Also man es vor nichts anders als eine gestiffentliche Verdrehung ansehen könne, daß er eine Theologische und Gewissens-Sache draus machen, und es auf die in seinem publicirten scripto vorgetragene Lehre ziehen wil, da ihm doch so oft und viel gesagt, und jüngsthin geschrieben ist, daß er nicht die geringste Red und Antwort wegen solcher Lehre geben, sondern er Freyheit behalten solle, dieselbe auffs beste er kan, zuwertheidigen und davon zuschreiben, nur daß er aller suggillationen und Anzüglichkeiten sich enthalten solle; Und gleichwie übrigens in Inquisition-Sachen nicht nöthig noch gebräuchlich, causam citationis vorher zu sagen, und noch vielweniger die mündliche ad articulos gethane Antwort einem Inquisito, der schriftliche Antwort sich reserviret, vor deren Einlangung zu communiciren, übrigens auch die vita ante acta bey einer inquisition allerdings in consideration zuziehen, als die ihn, wann er nach so vielen Warnungen und Bestraffungen sich nicht bessert, desto mehr gravireten; Also wird ihm nachmahls, seines nichtigen Einwendens ohngeachtet, befohlen, die vorbehaltenen

ne schriftliche Beantwortung binnen 14. Tagen, als welche anderweit pro termino präfigiret werden, einzuschicken. Demnachst soll ihm seine mündliche Antwort communiciret, und in puncto probationis und defensionis was Rechtens erkannt, auch zu solcher Defension eine rechtliche Frist verstatet, und die Acta zu perlustriren, auff Begehren erlaubt werden. Wornach er sich zu achten. Ober, Schloß Grätz, den 19. Jun. 1719.

Gräfl. Reuß-Pl. C. d.

No. 3.

Sein Magist. Christoff Schüßlern verordneten Diacono zu Zeulenroda wird auff sein untern 17. dieses abermahls eingereichtes Schreiben zur Resolution vermeldet, daß es bey vorigen, der impertinenten exceptionen ungeachtet, sein Bewenden hat, un̄ wird ihm bey Straffe der suspension befohlen, binnen 14. Tagen, à dato an, seine Defension einzuschicken. Dabey zum uberflus versichert wird, daß in sententionando nicht so wohl auf die mündliche als schriftliche Antwort gesehen werden soll. Ober, Schloß Grätz, den 17. Jul. 1719.

Gräfl. Reuß-Pl. C. d.

No. 4.

Dem Magist. Schüßlern wird auff sein heut eingelauffenes Schreiben, mit Vorbehalt der verwickten Straffe suspensionis ab officio, bis zu Illustrissimi Zurückkunft, anderweit sub poena confessi & convicti befohlen, seine Defension und schriftliche Antwort auff die vorgelegte Fragen, binnen 14. Tagen einzuschicken. In dessen Entstehung so sirt ohne einzigen weitem Anstande in contumaciam gegen ihn verfahren werden soll. Ober, Schloß Grätz, den 3. August. 1719.

Gräfl. Reuß-Pl. C. d.

B

No. 5.

No. 5.

Decretum suspensionis ab officio.

Nachdem der Diaconus Ehen Magist. Schüßler nicht nur schon viele Jahre her allerley Unfug in seinem bishero obgehabten Officio begangen, dahero auch mit seinen successive ge habten dreyen Pastoribus und Collegen zu Zeulenroda in allerley ärgerlichen Zänckerereyen gelebet, in solchen und andern unpriesterlichen Auführungen, auch aller an ihn nach und nach ergangenen admonitionen und Bestrafungen ungehindert, beständig fortgefahren, sondern sich darüber endlich erfrechet, in einem in diesem Jahr gedruckten, und von ihm unter die Bürgerschaft so wohl als sonst divulgirten scripto gnädigste Herrschafft und Dero nachgesetztes Consistorium gröblich anzustechen, und mit unersündlichen imputationibus zu blamiren, auch abermahln seinen iehigen vorgezetzten Pfarrer und Collegen Ehen Magist. Klein Nicolai zu proflituiren, und der Bürgerschaft, so viel an ihm, verhasst zu machen, auch denselben als einen Mann, bey dem man nicht im Amte stehen könne, vorzunehmen, über dem allem auch, als er zur Verantwortung gezogen, und über formirte Articul seine schriftliche Verantwortung einzulenden zu vielen mahlen, endlich aber sub poena suspensionis und nachgehends sub poena confessi & convicti befehliget worden, aber zur Partition nicht zu bringen gewesen, vielmehr nebst beständigem Ungehorsam mit ganz unersündlichen ärgerlichen imputationen und offenbahren Verdrehungen derer an ihn ergangenen Zerordnungen muthwillig fortgefahren; Als wird er solchem allem nach auf special gnädigsten Befehl in contumaciam hiermit ab officio suspendiret, und ihm befohlen, a dato insinuationis dieses, sich keiner kirchlichen Berriehung im geringsten ferner zu unterziehen. Ober-Schloß Gräts, den 23. August. 1719.

Gräfl. Reuß-Pl. C. 6.

No. 6.

Auff Ehen Magist. Schüßlers supplicatum vom 9. currentis ist der Bescheid, daß nachdem er in so geraumer Zeit, nehmlich seithern 2. Jun. a. c.

a. c. aller gestatteten Fristen und geschehenen comminationen obungeachtet, die ohnedem ex abundantia indulgirte schriftliche Antwort auff die ihm communicirte Articuli nicht eingeschickt, sondern die zweymahl communicirte poenam confessi & convicti verwircket, er nunmehr pro confessio & convicto, so viel die in denen Articuli enthaltene Facta anlangt, zu achten sey; Als man ihn dann hiemit und Krafft dieses davor achtet, jedoch dabey freysetzet, dasjenige, womit er solche Facta zu justificiren oder zu entschuldigen, und sich zu defendiren vermeynet, binnen 4. Wochen a dato bezu bringen, und zu dem Ende die Acta zu perlustriren, mit der Verwarnung, das in dessen Entstehung ohne weitem Verzug solle gesprochen werden was Rechtens. Ober-Schloß Grätz, den 13. Septembr. 1719.

Gräßl. Reuß-Pl. C. d.

No. 7.

Miff special gnädigsten Befehl wird dem Diacono Ehren Magist. Schüsler zu Zeulenroda auff sein heut eingereichtes Schreiben zur Resolution angefüget, das, ob man wohl bey so langen terminen, und da der Termin bey nahe verstrichen, nicht Ursach hätte, längere Dilation zu verstaten, ihm doch noch 4. Wochen, als ein in hiesigen Gerichten terminus legalis, a dato verstatet, und die Acta, die schon parat liegen, zur perlustration, so bald ers verlangt, vorgeleget werden sollen. Obers Schloß Grätz, den 11. Octobr. 1719.

Gräßl. Reuß-Pl. C. d.

No. 8.

Einnach Heinrich Christoph Schüsler Jur. pr. def. nomine seines Vaters, Ehren M. Schüslers unterm 24. Novembr. nachgesuchet, ihm noch eine legale Frist zur Fertigung der sich unterjogenen Defension zu gestatten, und dann Abro-Hochgräßl. Gn. annoch eine 4. tägige Frist, nach Ablauf der vorigen, jedoch sub præjudicio hiemit gestatten; Als wird

b 2

es

es Ehen Magist. Christoph Schüsslern hiermit notificiret, mit dem Bedeu-
ten, daß, weils so viele Fristen bereits verstrichen worden, Illustrissimi Hoch-
gräf. Gn. keine mehr zu verstrichen gnädigst befohlen haben. Ober-Schloß
Grätz, den 27. Novembr. 1719.

Gräf. Reuß-Pl. C. das.

No. 9.

Urtheil.

P. P.

Dies die selbe Uns die gegen den Diaconum zu Zeulentoda Magist. Chri-
stoph Schüsslern ergangene Inquisition-Acta, nebst Beylagen, sub
O. D. A. F. Z. S. H. Y. X. A. F. III. I. □. A. B.
C. D. E. F. G. und was gedachter Inculpat zu seiner Defension ad Acta
gebracht, überschicket, und sich des Rechts darüber zu berichten begeh-
ret; Demnach erachten wir Ordinarius, Decanus und andere Doctores der
Juristen Facultæt auf der Königl. Preuss. Universität Halle nach fleißi-
ger Berles- und Erwägung vor Recht:

Daraus so viel zu befinden, daß Magist. Schüssler, alles Einwen-
dens ohngehindert, zu seinem Kirchen-Amte, davon er bereits suspen-
dirt, nicht wieder zu lassen, sonder nunmehr völlig zu dimitiren
sey. Von Rechtswegen.

Ordinarius, Decanus und andere Docto-
res der Juristen-Facultæt auf der
Königl. Preuss. Universität Halle.

Nachdem aus angefügter Abschrift des Diaconi zu Zeulenroda M. Schüßlers zu ersehen, wie er nicht allein der ihm beschehenen Andeutung zu wider den Convent zu Schläitz zu besuchen, auch darneben seinen vorgesezten Superintendenten sehr schimpfflich zu halten, und dessen Anordnung unverantwortlich durchzuheckeln sich nicht gescheneet, im übrigen sein Vorgeben, von einer von des Bier und zwankigsten Herrn Betters Lbd. erhaltenen, mündlichen Concession weder Glauben findet, noch ihm in geringsten zustatten kommen kan; Als ist daher von dem Vormundschafftlichen Consistorio er ungesäumt vorzuführen, ihm dieser Unfug und Frevel vorzuhalten, auch ernstlich zuverweisen, so wohl er deswegen mit zehen Thaler Straffe zu milden Sachen zu belegen, und solche einzubringen, auch bey Vermeidung der Suspension und anderer nachdrücklicher animadversion ihm zu untersagen, hinfort dergleichen Begünstigungen nicht weiter zu veräben, noch zu Mißtrauen und Unvernehmen zwischen der Vormundschafft Anlaß zugeben, Datum Dreyßden am 23. Julii 1704.

H. A. Reußin.

Heinrich der Bier und zwankigste ꝛc.
Und
Henrietta Amalia/verwitvibte Reußin ꝛc.ꝛc.

Nachdem der Diaconus zu Zeulenroda M. Ehr. Schüßler sich nicht entblödet an Unsern Superintendenten zu Grätz, auch andächtigen und lieben Getreuen Herrn David Hering laut, mitkommen-
der

der Abschrift ein sehr vermessentliches Schreiben abgehen zulassen, und denselben darinnen aufs heftigste zu beschimpfen; Wir aber dergleichen unverantwortliches Beginnen höchst missfällig empfinden, und solches keinesweges ungeahnet hingehen lassen können: Als begehren in tragender Vormundschaft Unserer freundlich geliebten Unmündigen resp. Bettern und Söhne Wir hiemit, ihr wollet ernannten Diaconum M. Schäßlern förderlichst vor euch fordern, ihn zu förderst besagtes sein Schreiben in Originali recognosciren lassen, und ihn deswegen ernste Verhaltung thun, auch darauff mit Versendung der gehaltenen Acten und Registraturen seiner Bestrafung halber rechtliche Erkenntnis einholen, das einkommende Urtheil aber Uns uneröffnet einschicken. Verbleiben zc.
Datum den 25, Septembr. Anno 1704.

No. 12.

Heinrich der Vier und zwanzigste zc.
Und
Henrietta Amalia/verwitwete Königin zc.

Wey verwahret übersenden Wir euch das wider den Diaconum zu Seulenroda M. Schäßler eingelangte Urtheil eröffnet in Originali zurück, in tragender Vormundschaft Unserer freundlichen Unmündigen gehalten respect. Bettere und Söhne, hiemit begehrende, ihr wollet nach dessen erfolgter Publication, so wohl die in selbigen erkannte 10. Thaler --- als auch die vorher in dem Fascicul sub A. fol. 4. dictirte 10. Thaler Straffe von ermeldten M. Schäßler einbringen, oder da er zu förderst mit einer Defension gehört seyn wolte, ihn damit innerhalb Monats. Frist zu auch so dann nach deren Einbringung darüber mit Versendung derer Acten, anderweit rechtlich erkennen lassen.
Dresden den 2. Decembr. 1704.

No. 13.

No. 13.

P. P.

Dies die Herren Uns die wider Magist. Christoph Schüsslern ergangenen Acta in 2. unterschiedenen Voluminibus mit A. und B. bemercket, benehft einer Frage zugeschicket, und sich des Rechts darüber zu belernen gebeten haben.

Demnach sprechen Wir Churfürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig darauf vor Recht.

Daraus so viel zu befinden, daß obgedachter Magist. Schüssler wegen seiner in Actis sub Lit. B. enthaltenen Begünstigung annoch um 10. Thaler zu bestraffen, und darneben ernstlich zu verwarnen, in Zukunft gegen das geistliche Consistorium und ihm vorgesehten Superintendenten sich gebührender Bescheidenheit zu gebrauchen, damit er widrigenfalls nicht mit härterer Straffe belegt werden möge, von Rechts wegen. Zu Urkund mit unserm Insiegel versiegelt.

Churfürstl. Sächs. Schöppen
zu Leipzig.

No. 14.

Heinrich der Vier und Zwanzigste ꝛc.

Und

Henrietta Amalia/verwittibte Neusin ꝛc.

Ir haben aus euren am 8ten dieses erstatteten unterthänigen Bericht und dessen Beylage in mehrern ersehen, wie vermessenlich und unbescheiden der Diaconus zu Zeulenroda M. Christoph Schüssler

ter, vom 1ten dito an euch abgelassenen Schreiben sich abermahls auffzuführen, auch darbey in eventum an Uns zu appelliren, und an eine Commission zu provociren unterfangen.

Wie Wir nun dergleichen einem Geistlichen absonderlich ganz unanständiges Beginnen zum höchsten mißfällig empfinden, und solchem mit Nachdruck zu steuern seyn will, Wir auch seinetwegen ein neues geistliches Gericht zu formiren nirgends gemeynet, im übrigen aber die wieder die Publication des eingeholten Urtheils angemasste nichtige Appellation an sich selbst wiederrechtlich, welche Wir zugleich hiemit rejiciret;

Als begehren Wir in tragender Vormundschafft Unserer freundlich geliebten unmündigen resp. Wette und Söhne hiemit Ihr wollet M. Schüßlern nicht allein dessen bescheiden, und seines unerheblichen Einwendens ohngeachtet, mit der Publication des Urtheils, wos nicht bereits geschehen, ungesäumt verfahren, sondern auch ihm dieses anzüglichen sehr schimpflichen und trotzigigen Schreibens halber ernste Vorhaltung thun, ihn daselbe recognosciren, und so dann wegen seiner Bestrafung anderweit rechtlich erkennen zu lassen. auch das einkommende Urtheil uneröffnet einsehen.
Datum, den 11. Decembr. 1704.

No. 15.

Henrietta Amalia Neusin etc.

Nachdem Wir aus eurem vom 28. Febr. 1704. erstatteten unterschänlichen Bericht, auch denen von dem Diacono zu Zulenroda Magist. Christoph Schüßlern an euch ergangenen hierbey zurückkommenden beeden Schreiben mit höchsten Mißfallen ersehen, daß derselbe in seinem Trotz und Ungehorsam nur desto kühner fortfähret, so, daß alle Hoffnung von seiner Besserung verlohren zu seyn scheint; Als ist in tragender Vormundschafft Unserer freundlich geliebten unmündigen Söhne hiermit Unser Begehren, ihr wollet nunmehr mit Execution der 20. Puhl. Straffe wieder ihn verfahren, wegen der von neuen gebrachten

ten unverantwortlichen Begünstigung und gebräuchtesten Anzüglichkeiten, auch wie solche Bosheit gebührend zu coerciren, in einer Theologischen und Juristischen Facultat zugleich erkennen lassen. Datum Dresden, den 5. Marti. 1705.

No. 16.

Henrietta Amalia/verwittibte Keupfin ꝛc.

Hierbey ist das wider den Diaconum zu Zeutenroda Magist. Christoph Schüsslern aus der Theologischen und Juristischen Facultat zu Leipzig eingeholte Urtheil eröffnet in Originali nebst denen vor euch ergangenen in 2. Fasciculn sub A & B. befindlichen Acten hinwieder zu empfangen; wie Uns nun besagter Diaconus durch sein übles Bezeugen, und unverantwortliche Halsstarrigkeit (deren wir Uns von ihm nicht versehen, je weniger er dessen Ursache gehabt) zu diesem Verfahren wieder Willen selbst bemühet; Also ist bey dermahliger Abwesenheit des Uns zugeordneten Herrn Wit. Vormunds Ebd. in tragender Vormundschafft Unserer freundlichst geliebten unmündigen Söhne hiemit Unser Begehren, Ihr wollet obernannten Magist. Schüssler auff einen gewissen zur Publication des eingelangten Urtheils vor euch citiren, auch wenn er sich persönlich einfindet, bemeldtes Urtheil ihme eröffnen, ingleichen wegen seines begangenen höchst-straffbaren Ungehorsams, und ungebührlichen Verhaltens beweglich zu reden, auch ihn wieder auff den rechten Weg zu bringen, alles Fleißes anwenden, im übrigen darbey andeuten, daß, wenn er sich wieder das gesprochene Urtheil rechtlich zu defendiren gewillet, ihm solches nachgelassen seyn soll, massen ihn zu solchem Behuff ihm oder seinen Advocaten die ergangenen Acta zur perlustration vorlegen, und zu Einbringung der Defension eine Monats-Frist verstaten werdet; Daferne er aber in Termino sich nicht persönlich einfinden sollte, ist ihm nichts destoweniger das Urtheil copialiter in vim publicati zuzufertigen, er auch wegen Verfall und Eingehung der Defension, wie vorgemeldet, zugleich zu bedeuten, so wohl wenn er solche überreichet, oder deswegen sich gar nichts herauslässet, anderweil unterthänigster Bericht einzusenden, darauf Wir so dann eines oder des andern Falls ferner Verordnung zu thun wissen werden, so wie euch in Antwort nicht bergen wollen. Datum Dresden, den 24. April. 1705.

No. 17.

Urthel.

P.P.

Nach die Herren Uns die wider Christoph Schüssler Diaconum zu Zeit
 lenwda ergangene Acta in zweyen Voluminibus mit Lit. A. & B. be-
 mercket, benebst einer Frage zugeschickt, und sich des Rechts
 darüber zu berichten gebeten. Demnach er achten wir Decanus, Ordinarius,
 Seniores und andere Doctores der Theologischen und Juristen Facultat in der
 Universitat Leipzig nach fleißiger Berlesung und Erwegung darauff in Geisste
 und Weltlichen Rechten gegründet und zu erkennen seyn. Daß Magist.
 Christoph Schüssler dem ihm vorgesehten Saperintendenten wegen der
 geschehenen Verwarnung zu wider wieder ihn gebrauchte harte Wor-
 te und Injurien eine Abbitte vor Gericht zu thun, so wohl zu Erstattung
 derer disfalls auffgewendeten Unkosten nach vorgehender Liquidation und
 richterlicher Ermäßigung anzuhalten, und wird so wohl deshalben, als seiner
 beharrlichen Widerspenstigkeit und gegen das geistliche Consistorium
 verübten Unbescheidenheit wegen von seinem Amt und dessen Einkömen
 auff ein viertel Jahr lang bittig suspendiret, auch von solchen Begün-
 stigungen bey härterer Straffe sich gänzlich zu enthalten, ernstlich
 verwarnet. Von Rechts wegen. Ubrkundlich mit Unseren Inseigel ver-
 segelt.

Decanus, Senior auch andere Doctores und
 Professores der Theologischen Facul-
 tat auff der Universitat zu Leipzig.

Ordinarius, Senior und andere Doctores
 der Juristen Facultat in der Universitat
 Leipzig.

M. April, 1705.

Henrietta Amalia/verwittibte Neupfin ꝛc.

Durch ist unentfalten, welcher Gestalt dem Diacono zu Zeulenevda Magist. Christoph Schüßlern, nicht nur in einem, im Schöpffenstuhl zu Leipzig gesprochenen, und am 15. Decembr. 1704. bereits eröffneten Urtheil über die zuvor dictirte, annoch 10. Thaler Straffe, sondern auch nachgehends in dem von denen beyden Theologischen und Juristen Facultat zu Leipzig ad Acta eingeholte Urtheil, auch dem Superintendenten seine Abbitte zur Gericht zu thun, nebst Vierteljähriger Suspension von seinem Amte und dessen Einkünften, auch Erstattung derer Unkosten zuerkannt worden. Wiewohl Wir nun zu Bezeugung Unserer Gelindigkeit, aus eigener Bewegniß, und ohne einiges vorgehendes Ansuchen, ermeldten Diacono eine Defension hierwieder zu verstaten, rescribiret, auch darauff vom euch der 8. Maj. iehin bey Überfendung der Abschrift des letzten Urtheils in vim publicati den 18. ejusdem zur perustration der Acten, und der 17. Junii zur Eingebung der Defension bestimmet worden, so hat er doch beide Termine vorbeystreichen lassen, und bis diese Stunde bey der Sache nicht das geringste zu thun, weniger sein Verbrechen zu erkennen, und sich deshalb zu submitiren begehret. Wann dann dieses fast ein unerhörtes Trotz ist, auch dahero, da alles an diesem halbstarrigen Mann verlohren seyn wil, mit Execution dessen, was zu Recht erkannt ist, um so viel weniger weiter nachzusehen. Als begehren Wir in tragender Vortmundschafft Unserer freundlich geliebten Söhne hiermit, ihr wollet mehr besagten Diaconum Magist. Schüßlern, zufförderst zu Leistung der zuerkannten Abbitte vortladen, auch im Fall seines Nicht-Erscheinens, ihn darzu, vermittelst zulänglicher Straff-Gebothe anhalten, so wohl die in dem Schöpffenstuhl zu erkante zehn Thaler Straffe zu entrichten, ihm aufflegen, und bey Verbleibung gültlicher Abführung solche durch Hüfft-Zwang einbringen, daneben aber ihn auff zwey Monat (inmassen Wir ihn desto mehr in seinen Gewissen zu überzeugen, und hierdurch zu gebührender Christlicher Bekehrung anzuleiten, ob er wohl sothane Linderung sonst nirgends merinet, die erkante Vierteljährige Suspension aus Landes-Obrigkeitlicher Macht in so weit Krafft dis moderiret, ingleichen die in unserm Decret vom 23. Jul. 1704. dictirten 10. Thaler Straffe hiermit erlassen haben

wollet) von seinem Amte und dessen Einkünften suspendiren, zu dem Ende die Innenbehaltung seiner Besoldung gehörigen Orts so wohl die einkommende Accidentia einzusammeln, und zum Conflitorio einzusenden, gemessene Verordnung thun, auch daß in dem Filial zu Wolschendorf ein gleichmäßiges beschehe, die verordneten Kirchen-Inspectores zu Schläis in subsidium requiriren. Im übrigen und was die Bestellung des Gottesdienstes, und andere Ministerialia betrifft, werdet ihr der Superintendens auff Maas und Weise, wie sonst bey einer Vacanz des Diaconats üblich nöthige Veranstaltung machen, auch nach geendigter Suspension, ihr allerseits ihm sein Amt beedes zu Zeulenroda, als in Filial hinwieder anbefehlen und auftragen, darbey aber zu treuem Fleiß und schuldigen Gehorsam anweisen, von welchen allen wie es geschehen, euren unständlichen Bericht, auch zugleich wie die einkommende Accidentia unter diejenigen Pfarrer, welche inzwischen das Amt verrichtet, einzutheilen, und wohin die verfallene Besoldung anzuwenden euren Vorschlag erwarten. Datum Dresden den 29. Decembr. 1705.

No. 19.

Heinrich der Andere / ältere Neuß / Graf und Herr von Plauen ꝛc.

Mir fern gnädigen Gruß zuvor, Wohl- und Edle, Ehrwürdiger, Ge-
strenger, Bester auch Ehren-Beste, Hoch-Wohlgelahrte, An-
dächtiger und liebe Getreue! Euch ist mehr als zu wohl be-
wust, was vor ärgerliches Zancken und Mißhelligkeit zwischen dem
M. Schüssel zu Zeulenroda, und dem vorigen so wohl als ickigen
Pfarrer daselbst, seither verschiedenen Jahren gewesen. Und ob
man wohl gehoffet, es würde, nach dem im Conflitorio in unserer Gegen-
wart getroffenen Vergleich, und nachdem der Pfarrer Alberti die Weg-
schaffung des quætionirten Kämmerchens eingewilliget, Friede und Einig-
keit erhalten werden, zumahl da der Diaconus Schüssel immer gesagt, daß
solch Kämmerchen die Grund-Dreife sey alles Streits und Widerwillens, und

und daß, wenn solches weggeschafft wäre, Fried und Einigkeit zwischen ihm und dem Pfarrer seyn würde; So hat man doch vernehmen müssen, daß besagter Diaconus nicht allein hin und wieder privatim seinen widrigen Sinn gegen den Pfarrer bezeuget, sondern auch ans Confistorium ungleiche Berichte wider denselben abgestattet. Wann Wir aber solchem ärgerlichen Wesen durchaus nicht länger nachsehen wollen; So befahlen Wir euch hiermit, ihr wollet den Pfarrer so wohl, als den Diaconum ein vor allemahl bedeuten, daß sie Frieden halten, und weder öffentlich in der Kirche noch privatim einer den andern herdurch ziehen, noch auch bey denen Bürgern einer von des andern Conduire reden, sich darnach erkundigen, oder das geringste thun und vornehmen sollte, welches dem andern bösen Argwohn einiger Nachstellung oder Verleumdung erwecken könnte. Insonderheit wollet ihr dem Diacono einbinden, daß er hinführo in seinem Berichte behutsamer gehen, und sich bescheiden sollte, daß er Diaconus und der andere Pfarrer sey, und also nicht ihm über diesen, sondern diesem über ihn die Aufsicht gebühre. Weil Wir auch vernehmen, daß der junge Schüssel sich unterstehe, bisweilen in denen Predigten, die er vor seinen Vater thut, den Pfarrer auff eine solche Art zu perstringiren, daß er zwar in genere rede, jedoch so, daß es die Gemeine wohl mercken könne, auf wen er sichte; So wollet Ihr genaue Acht darauff geben lassen, und, wenn er sich dessen wieder unterfangen sollte, obs gleich auß aller subtilste wäre, mit gehöriger Untersuchung gegen ihn verfahren, auch allenfalls ihn vermittelst eines Eydes zu Eröffnung der Wahrheit anhalten. Damit nun dieser Befehl nicht in den Wind geschlagen werde; so wollet Ihr dem Pfarrer und Diacono anfügen, daß derjenige, welcher gegen obigen Unsern Befehl handelt, oder sonst den geringsten Unfug oder Unfried wieder anfänget, so gleich ipso jure solle abgesetzt seyn, und seines Amts entlassen werden, welches auch beyden zugleich wiederfahren soll, falls nicht könnte ausgemacht werden, wer den Anfang des Unfriedens gemachet. Und dieses ist Unsere fest gefasste resolution, wornach sie sich zuachten. Wir aber bleiben Euch mit Gnaden wohl gewogen. Ober-Schloß Grätz den 18. Febr. 1717.



Heinrich der Andere Neuß/ Graf u.
Herr von Plauen.

Ze 3920 04

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, possibly a title or header.]



Ponze 3920, AK

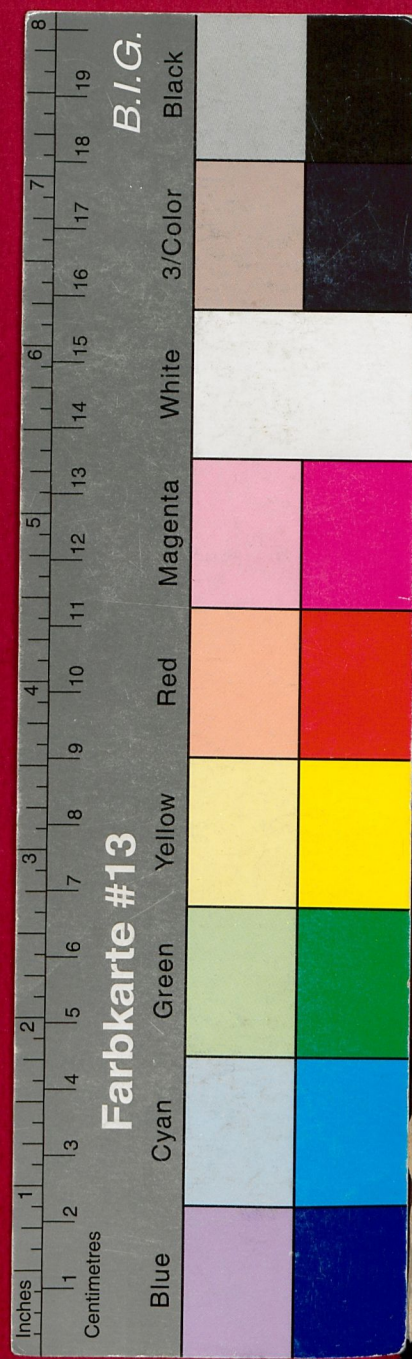
ULB Halle

3

003 919 145







B.I.G.

Farbkarte #13

QK. 271. 40

ACTEN-mäßig-angezeigte
Ursachen/
Warum

Z^e
3920

M. Christoph
Schußler/

vormahliger Diaconus
zu
Zeulenroda,

Von seinem Amt ist abgesetzt worden.

Grätz/ gedruckt durch Carl Friedrich Martini/

1726

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(EMERITUS)